



Villeroy & Boch

1748

**Synopse der beabsichtigten Änderungen der
Satzung der Villeroy & Boch Aktiengesellschaft**

zu Tagesordnungspunkt 8

Aktuelle Fassung Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 1. April 2022	Beabsichtigte Fassung Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 21. April 2023
<p>§ 8 Hauptversammlung</p> <p><u>1. Abhaltung der Hauptversammlung</u></p> <p>a) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen, wenn das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft es erfordert.</p> <p>b) Einberufung, Teilnahmebedingungen</p> <p>Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder einer Tochtergesellschaft, in einer Gemeinde im Bezirk des für die Gesellschaft zuständigen Handelsregisters oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.</p> <p>Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mindestens sechsenddreißig Tage vor dem Tag der</p>	<p>§ 8 Hauptversammlung</p> <p><u>1. Abhaltung der Hauptversammlung</u></p> <p>a) <i>Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen, wenn das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft es erfordert.</i></p> <p>b) <i>Einberufung, Teilnahmebedingungen</i></p> <p><i>Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder einer Tochtergesellschaft, in einer Gemeinde im Bezirk des für die Gesellschaft zuständigen Handelsregisters oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.</i></p> <p><i>Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen der Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</i></p> <p><i>Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mindestens sechsenddreißig Tage vor dem Tag der</i></p>

<p>Hauptversammlung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.</p> <p>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem Letztintermediär in Textform erstellte Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.</p>	<p><i>Hauptversammlung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.</i></p> <p><i>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem Letztintermediär in Textform erstellte Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.</i></p>
<p><u>2. Durchführung der Hauptversammlung</u></p> <p>a) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von einem von diesem benannten Aufsichtsratsmitglied, oder - falls eine derartige Benennung nicht stattgefunden hat - von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet.</p> <p>b) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.</p> <p>Im Fall der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Sofern bei Wahlen zum Aufsichtsrat im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.</p>	<p><u>2. Durchführung der Hauptversammlung</u></p> <p>a) <i>Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von einem von diesem benannten Aufsichtsratsmitglied, oder - falls eine derartige Benennung nicht stattgefunden hat - von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet.</i></p> <p>b) <i>Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.</i></p> <p><i>Im Fall der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.</i></p> <p><i>Sofern bei Wahlen zum Aufsichtsrat im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.</i></p>

c) Stimmrecht

Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Falls die Vorzugsaktien aus gesetzlichen Gründen das Stimmrecht gewähren, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er ist insbesondere ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Soweit der Vorstand von diesen Ermächtigungen Gebrauch macht, ist dies in der Einberufung bekannt zu machen.

d) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

e) Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton zuzulassen. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Aus-

c) *Stimmrecht*

Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Falls die Vorzugsaktien aus gesetzlichen Gründen das Stimmrecht gewähren, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er ist insbesondere ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Soweit der Vorstand von diesen Ermächtigungen Gebrauch macht, ist dies in der Einberufung bekannt zu machen.

d) *Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. **Er ist ermächtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung das Frage-, Nachfrage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.***

e) *Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton zuzulassen. **Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtl-***

land die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

cher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.